



## Bewerbung Jagdjahr 2023/2024

für den **Pirschbezirk** \_\_\_\_\_

im **Regionalforstamt Arnsberger Wald** des Landesbetriebes Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger/Jägerinnen erfolgt, die weder Inhaber/Inhaberinnen oder Pächter/Pächterinnen eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und
2. von einem Antragsteller/Antragstellerin für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern nach einem Auswahlgespräch in freihändiger Vergabe erfolgt.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
  - a) ein Grundpreis von \_\_\_\_\_ Euro/ha zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - b) und Abschussentgelte für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd entsprechend dem Merkblatt für Jagdgäste, Ziffer 4.3.
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Entwurf in den Unterlagen beigelegt ist.
6. Änderungen bei den angebotenen Pirschbezirken vorbehalten bleiben.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



---

---

Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Regionalforstamt Arnsberger Wald des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

---

Vorname

---

Name

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Wohnort

---

Telefonnummer

---

E-mail

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Jagderlaubnisvertrag  
über die Beteiligung am Abschuss  
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

**- Papenberg -**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch für Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald, Obereimer, 59821 Arnsberg

- nachfolgend **Land** genannt -

und

- nachfolgend **Pirschbezirkseinhaber/in** genannt –

wird folgender

## **Jagderlaubnisvertrag**

abgeschlossen:

### **Präambel**

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pirschbezirkseinhaber verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

### **§ 1**

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 15. April 2023 bis 20. Dezember 2023 im Bereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald im Lehr- und Versuchsrevier Lattenberg die Jagd ohne Führung auszuüben.

Der Pirschbezirk umfasst eine Fläche von 65 ha (s. Anlage 1).

## § 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar.

Verstößt der/die Pirschbezirkseinhaber/in grob gegen Bestimmungen des Pirschbezirksvertrages oder die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ (Anlage zum Jagderlaubnisvertrag) und kündigt das Land daraufhin den Pirschbezirksvertrag innerhalb der laufenden Periode, schuldet er/sie dennoch als Schadensersatz auch das nicht in Anspruch genommene Entgelt aus diesem Vertrag, es sei denn, der/die Pirschbezirkseinhaber /in weist nach, dass dem Land kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Der Ersatz weiterer, nachweisbarer Schäden bleibt dem Land unbenommen.

Bei groben Verstößen gegen den bestehenden Pirschbezirksvertrag, wie zum Beispiel:

- Verstoß gegen die Verwendung bleifreier Munition,
- Verstoß gegen das Verbot des Kirrens inkl. des Einsatzes sonstiger Lockstoffe,
- Abschuss von nicht im Vertrag freigegebenem Wild
- Abschuss von nicht freigegebenen Trophäenträgern (Rotwild),
- Verstoß gegen das Nachtjagdverbot,
- alle Verbote nach § 19, Abs. 1 BfjG und §§ 19, 20 LjG NRW

wird der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin neben den im Merkblatt für Jagdgäste aufgeführten Sanktionen für bis zu fünf Jahre vom Bewerbungsverfahren in Wald und Holz NRW ausgeschlossen.

Verstößt ein vom Pirschbezirkseinhaber/in benannter Jagdgast gegen Bestimmungen des Pirschbezirksvertrages oder die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ (Anlage zum Jagderlaubnisvertrag), so kann der Pirschbezirksvertrag auch in diesem Fall gekündigt werden.

## § 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Rotwild: 1 Hirsch Klasse 3 oder Klasse 4, 1 Rotkalb  
Sikawild: unbegrenzt  
Rehwild: unbegrenzt  
Schwarzwild: Keiler, nicht führende Bachen, Frischlinge und Überläufer (durchweg unbegrenzt)

Der Mindestabschuss beim Rot-/Sika-/Rehwild beträgt: 7 Stück (siehe § 1).  
Davon sind 2/3 als Kahlwild und Kälber bzw. Kitze zu erlegen.

Nach Erfüllung des Mindestabschusses kann ohne Einschränkung und Begrenzung weiteres Sika- (bis zur Erfüllung des Abschussplanes) und Rehwild erlegt werden.

## § 4

a) Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Grundpreis	28,00 €
ha	65
Sa. Grundpreis	1.820,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	345,80 €
Gesamtpreis	<b>2165,80 €</b>

Im Grundpreis enthalten sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets bis zur Höhe des festgesetzten Mindestabschlusses. Die Verwertung von darüberhinausgehenden Stücken erfolgt im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Arnsberger Wald.

b) Für zur Strecke gebrachte Trophäenträger wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ berechnet.

Sofern 2/3 des vorgegebenen Mindestabschlusses bestehend aus weiblichen Stücken (Rot-Sika- und Rehwild) incl. Kälbern und Kitzen beiderlei Geschlechtes erlegt wurden (5 St.), kann durch den Pirschbezirkshaber 1 mehrjähriger Sikahirsch gegen reduziertes Abschussentgelt erlegt werden (bis 55 cm Stangenlänge 100,-- €; ab 56 cm 250,-- €), so lange der Abschussplan noch nicht erfüllt ist.

Für den Abschuss von Keilern, Rehböcken und Rot-/Sikaspießern (Klasse 4) entfällt der Jagdbetriebskostenbeitrag.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum 15. April 2023 unter dem unten aufgeführten Verwendungszweck auf das nachstehend genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bei der HELABA zu zahlen:

Kontonummer: 4 011 912

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12

BIC/SWIFT WELA DE DD

Bank: Hessische Landesbank Thüringen (Helaba)

Bitte bei Zahlung angeben: Verwendungszweck:

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

## **§ 5**

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

## **§ 6**

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner/ihrer Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

## **§ 7**

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er/sie ausdrücklich, dass er/sie weder Jagdausübungsberechtigte/r noch Inhaber/in einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

## **§ 8**

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt Arnsberger Wald dem Pirschbezirkseinhaber/der Pirschbezirkseinhaberin mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin nutzt seine/ihre PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines/ihrer Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

## **§ 9**

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der/die Pirschbezirkseinhaber/in gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der/die Pirschbezirkseinhaber/in der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm/ihr die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

## **§ 10**

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Waldemar Reins, Tel.: 02937 - 570 oder 01715872062.

Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Arnsberger Wald, Tel. 02931 7866-0, zur Verfügung.

### **§ 11**

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

### **§ 12**

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

### **§ 13 Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der/die Pirschbezirkseinhaber/in hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung des LB WH NRW zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift einverstanden.

Für das Land,  
das Regionalforstamt  
Arnsberger Wald

Für den Pirschbezirkseinhaber/  
die Pirschbezirkseinhaberin

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

---

---

## ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

### Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhabende

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber/der Pirschbezirksinhaberin gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt Arnsberger Wald. Dem Pirschbezirksinhaber/der Pirschbezirksinhaberin ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen, zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt Arnsberger Wald verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen. Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde. Die Fläche des Pirschbezirkes wird ggf. bei der Durchführung der Gemeinschaftsjagden des Forstamtes einbezogen. Der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin wird in diesem Fall kostenfrei zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk durch ihn/ihr erlegtes Wild wird auf sein/ihr Abschusskontingent angerechnet und darf von ihm/ihr verwertet werden.

4. Auf die Belange der Erholung suchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch, als auch durch den Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur von jagdlichen Ansitzeinrichtungen aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. gilt eine **Jagdruhephase**. In dieser Zeit ruht der Pirschbezirksvertrag.

7. Dem Pirschbezirksinhaber sind Wildfütterung und Kirmung **verboten**. Dazu gehört auch die Verwendung sonstiger Lockmittel (Buchenholzteeer u. a. m.).

8. Die Nachtjagd ist **nicht** gestattet.

9. Der Pirschbezirksinhaber / die Pirschbezirksinhaberin hat dem zuständigen Revierleiter unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist dem Beamten vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.

10. Wird von dem Pirschbezirksinhaber/der Pirschbezirksinhaberin ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

11. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.



12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers/der Pirschbezirkseinhaberin entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

14. Der Pirschbezirkseinhaber / die Pirschbezirkseinhaberin wird durch das Regionalforstamt Arnsberger Wald in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“.

15. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt Arnsberger Wald kann verlangen, dass er/ sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes Arnsberger Wald übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

Abschüsse, die

- a) nicht durch den festgesetzten Abschussplan abgedeckt sind oder
- b) die einen Straftatbestand erfüllen (führende Stücke)

sind bei der Unteren Jagdbehörde/Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

16. Der Pirschbezirkseinhaber / die Pirschbezirkseinhaberin kann einen Jagdgast benennen, der an vier Terminen über jeweils maximal drei Tage gemeinsam mit dem Pirschbezirkseinhaber die Jagd ausübt.

Bedingungen für die Beteiligung eines Jagdgastes:

- Der Jagdgast ist Inhaber eines gültigen Jagdscheines. Dieser wurde dem Forstamt vorgezeigt.
- Der Jagdgast hat die Erklärung nach Punkt 6. des Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnet und dem Forstamt oder dem zuständigen Revierleiter vorgelegt.
- Der Jagdgast unterwirft sich vollumfänglich der Bestimmungen des jeweiligen Jagderlaubnisvertrages incl. der allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber (Anl. zum Jagderlaubnisvertrag).  
Der Pirschbezirkseinhaber /die Pirschbezirkseinhaberin übernimmt die erforderliche Aufklärung über die Bestimmungen des Jagderlaubnisvertrages.

Für Fehlverhalten des Jagdgastes trägt er die uneingeschränkte Mitverantwortung.

- Der Jagdgast darf die Jagd nur gemeinsam mit dem/der Pirschbezirkseinhaber/in ausüben.
- Die Jagdtermine sind mindestens drei Tage vor Ausübung der Jagd mit der Revierleitung abzustimmen.

- Ein Anspruch auf die Beteiligung eines bestimmten Jagdgastes besteht nicht.
- Die Behandlung der durch den Jagdgast erlegten Stücke erfolgt sinngemäß wie durch den Pirschbezirkshaber/die Pirschbezirkshaberin erlegtes Wild.